



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Binationale Promotionsverfahren an der TU Dresden

Handreichung zur Anbahnung und Durchführung





© Adobe.Stock/Jacob Lund

Inhaltsverzeichnis

Binationale Promotionsverfahren an der TU Dresden

Was ist eine binationale Promotion?	4
Wer ist verantwortlich?	4
Was spricht für eine binationale Promotion und was dagegen?	5
Anbahnung einer binationalen Promotion	5
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	6
Verfahrensschritte zur Anbahnung	7
Durchführung der binationalen Promotion und Prüfungsmodalitäten	9
Abschluss und Verteidigung im binationalen Promotionsverfahren	10
Beratung und Unterstützung	11

Binationale Promotionsverfahren an der TU Dresden

An der TU Dresden besteht die Möglichkeit, binationale Promotionen¹ durchzuführen. Prinzipiell ist dies an allen Fakultäten der TU Dresden und in Kooperation mit verschiedensten Ländern möglich. Die vorliegende Handreichung soll allen Beteiligten eines binationalen Promotionsverfahrens (Doktorand:in, Betreuer:innen, Fakultätsmitarbeiter:innen, Mitgliedern des Promotionsausschusses, Dekan:in, Bereichssprecher:in) eine Orientierung für das erforderliche administrative Procedere geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich die empfohlenen bzw. erforderlichen Verfahrensschritte an der TU Dresden abbilden. Die hier dargestellten Verfahrensschritte haben Empfehlungscharakter und berühren dabei nicht die Gültigkeit der jeweiligen Promotionsordnungen sowie des SächsHSFG.

Was ist eine binationale Promotion?

Die Betreuung der Doktorarbeit sowie die Verleihung des Doktorgrades erfolgen gemeinsam an der TU Dresden und an einer ausländischen (Partner-)Universität.

Promovierende in einem binationalen Promotionsverfahren forschen an beiden Institutionen, reichen aber nur eine Dissertation ein und verteidigen diese auch nur einmal an einer der beiden beteiligten Universitäten.

Es wird nur ein Titel verliehen. Ein binationales Promotionsverfahren beinhaltet nicht, dass zwei Doktorgrade verliehen werden; es wird nach den Grundsätzen des deutschen Promotionsrechts ein einziger Titel erworben.

Wer ist verantwortlich?

Die Verantwortung für binationale Promotionsverfahren an der TU Dresden liegt bei der jeweiligen Fakultät bzw. beim Bereich, an der die Promotion durchgeführt wird. Die Grundlage bildet die jeweils geltende Promotionsordnung. Zusätzlich werden einige wichtige Aspekte der Betreuung, des Promotionsverfahrens und der Verleihung des akademischen Grades in einer

Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Universitäten geregelt.

Bei Bedarf bietet die Graduiertenakademie Beratung und Unterstützung bei der Anbahnung, der Prüfung der Kooperationsvereinbarungen und der Durchführung binationaler Promotionsverfahren an.

¹ Synonym werden solche Promotionen auch als Cotutelle de thèse, Cotutelle-Verfahren oder gemeinsame internationale Promotionsverfahren bezeichnet.

Was spricht für eine binationale Promotion und was dagegen?

Eine binationale Promotion ist eine Möglichkeit, um während der Promotion internationale Forschungserfahrung zu sammeln. Im Vergleich zu einer regulären Promotion ist der administrative und finanzielle Aufwand jedoch deutlich höher. Daher sollten Doktorand:in und Betreuer:innen vor der Anbahnung einer binationalen Promotion zwischen den Vorteilen eines solchen kooperativen Verfahrens und dem dafür erforderlichen Aufwand sorgfältig abwägen. Auch ohne eine solche formale Kooperation gibt es während der Promotion zahlreiche Möglichkeiten, Forschungserfahrungen im Ausland zu sammeln und internationale Kooperationen aufzubauen.

Eine binationale Promotion empfiehlt sich, wenn:

- die Durchführung der Promotion an zwei Standorten für das Thema bzw. den Forschungsgegenstand besonders relevant ist (z.B. ist an der Partneruniversität eine besondere Expertise vorhanden oder der Forschungsschwerpunkt stark mit dem jeweils anderen Land verbunden).
- die:der Doktorand:in internationale Erfahrungen und eine wissenschaftliche Anbindung an zwei

Anbahnung einer binationalen Promotion

Um eine binationale Promotion anzubahnen, müssen die:der Betreuer:in und/oder die:der Doktorand:in die Initiative ergreifen. Zunächst muss ein Betreuungsverhältnis etabliert sein. Darüber hinaus müssen sich Doktorand:in und Betreuungsperson über das Für und Wider sowie die Voraussetzungen und Durchführungsmodalitäten einer binationalen Promotion abgestimmt haben.

akademische Systeme erwerben will, weil dies für die geplante spätere Karriere relevant erscheint.

- durch die gemeinsame Betreuung an den beiden Standorten bestehende Forschungsk Kooperationen vertieft werden sollen bzw. das Promotionsthema im Forschungsinteresse beider Institutionen liegt.

Im Rahmen einer binationalen Promotion verbringen Promovierende mindestens ein Jahr der Promotionszeit an der Partnereinrichtung. Zugleich verpflichten sich die Betreuer:innen einer binationalen Promotion, die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation über den gesamten Promotionsprozess gemeinsam durchzuführen und miteinander die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.

Achtung: Wenn lediglich ein längerer Auslandsaufenthalt während der Promotion oder eine externe Zweitbetreuung bzw. -begutachtung durch eine Professorin bzw. einen Professor einer ausländischen Hochschule vorgesehen sind, ist ein formelles binationales Promotionsverfahren nicht notwendig und ggf. auch nicht sinnvoll. Beide Aspekte können mit deutlich weniger Aufwand im Rahmen einer regulären Promotion an der TU Dresden verwirklicht werden.

Im nächsten Schritt müssen sich beide Fakultäten/Universitäten grundsätzlich damit einverstanden erklären, dass das Promotionsvorhaben im Rahmen eines binationalen Verfahrens durchgeführt wird. Anschließend müssen wesentliche Aspekte des Verfahrens mit der jeweiligen Partneruniversität abgestimmt werden, darunter das Dissertationsthema, die voraussichtliche

Dauer des Verfahrens, verschiedene Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sowie ggf. finanzielle Aspekte wie Reisekosten für Prüfer:innen etc. Alle Fragen, die während der Abstimmungen auftauchen, sollten in Rücksprache mit den zuständigen Fakultätsvertreter:innen und Gremien (z.B. dem Promotionsausschuss) geklärt werden.

Bei Bedarf kann die Graduiertenakademie der TU Dresden diesen Prozess beratend begleiten und die Ausarbeitung einer individuellen Kooperationsvereinbarung in Abstimmung mit der ausländischen Partnerhochschule voranbringen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Grundsätzlich kann eine binationale Promotion vereinbart werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die:der Kandidat:in hat die Promotionsordnung der betreffenden Fakultät gelesen, erfüllt die Zulassungsvoraussetzung für die Promotion an beiden Hochschulen und ist bzw. wird als Doktorand:in angenommen bzw. registriert.
- Es gibt an beiden Hochschulen eine:n Hauptbetreuer:in, die:der die Promotion in der kooperativen Form betreut und mit der:dem jeweils anderen Betreuer:in im Austausch steht.



- Die Durchführung von Forschungsaufenthalten an beiden Standorten ist gewährleistet (u.a. ist die Finanzierung gesichert).
- Es sind ausreichende Sprachkenntnisse der an beiden Universitäten gesprochenen Sprachen (und ggf. in einer weiteren Forschungssprache) vorhanden.
- Bei der Annahme als Doktorand:in wird seitens der Fakultät in der Promovierendenakte vermerkt, dass eine binationale Promotion geplant ist.
- Die:der Doktorand:in schließt gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung eine gemeinsame Betreuungsvereinbarung mit den Betreuer:innen beider Hochschulen ab.

Verfahrensschritte zur Anbahnung einer binationalen Promotion

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und wird eine binationale Promotion in Betracht gezogen, sind als nächstes die folgenden Punkte zu klären bzw. folgende Schritte zu gehen:

1. Vorbereitung

- Die:der zukünftige Doktorand:in klärt gemeinsam mit den Betreuer:innen und den betreffenden Fakultäten beider Hochschulen, ob eine binationale Promotion von allen Seiten ermöglicht und unterstützt wird.
 - Bei Bedarf kann eine Beratung zu Vor- und Nachteilen einer binationalen Promotion durch die Graduiertenakademie in Anspruch genommen werden.
 - Die:der zukünftige Doktorand:in holt formell die Zustimmung zur Anbahnung einer binationalen Promotion beim Promotionsausschuss der Fakultät ein.
 - Die:der zukünftige Doktorand:in stellt parallel einen Antrag auf Annahme als Doktorand:in über das von der TU Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagementsystem Promovendus bei der betreffenden Fakultät.
- #### **2. Aushandlung und Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung**
- Nachdem die obenstehenden Punkte geklärt sind bzw. entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen TU Dresden und der Partnerhochschule abgeschlossen.
 - Die TU Dresden stellt einen Mustervertrag zur Verfügung, der möglichst verwendet und für das jeweilige Vorhaben spezifiziert und angepasst wird. Eine Vorlage der Partneruniversität kann ggf. auch verwendet werden. Wird eine Vorlage der Partneruniversität verwendet oder die Vorlage der TU Dresden modifiziert, müssen die Änderungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät und anderen relevanten Regelungen der TU Dresden (z.B. „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“) geprüft werden.
 - Die Graduiertenakademie unterstützt die Fakultät bei der Erarbeitung der Vereinbarung. Bei Fragen zum Datenschutz, zum Schutz geistigen Eigentums o.ä. bezieht die Graduiertenakademie ggf. weitere Stellen der TU Dresden in die Erstellung und Prüfung des Vertragstextes ein.

- Die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät stellt die Rechtsgrundlage für das Promotionsvorhaben dar. Die Kooperationsvereinbarung enthält lediglich ergänzende Regelungen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Qualitätsstandards für die binationale Promotion mindestens ebenso hoch sind wie die für reguläre Promotionen an der Fakultät.
- Der finale Entwurf der Kooperationsvereinbarung wird von der Graduiertenakademie geprüft, vom Promotionsausschuss der Fakultät (und der kooperierenden Hochschule) freigegeben und von den zuständigen Stellen beider Seiten unterzeichnet.
- Auf Seiten der TU Dresden unterzeichnen die:der Hauptbetreuer:in, die:der Dekan:in bzw. die:der Bereichssprecher:in, ggf. die:der Prorektor:in Forschung sowie die:der Doktorand:in zur Kenntnisnahme.
- Ein Original der unterzeichneten Kooperationsvereinbarung wird in der Promovierendenakte beim Promotionsamt der Fakultät aufbewahrt, in elektronischer Form wird die Vereinbarung außerdem in Promovendus hinterlegt.
- Die Fertigstellung und Unterzeichnung des Kooperationsvertrags sollten spätestens 12 Monate nach der Annahme des:der Kandidat:in als Doktorand:in an der Fakultät erfolgt sein.

3. Inhalte der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung muss folgende Punkte enthalten:

- Angaben zu Ziel, Rahmenbedingungen, Anforderungen an die binationale Promotion sowie zu den jeweils geltenden Ordnungen
- Angaben zur Sprache der Dissertation, möglicher Abstracts und ggf. dem Rigorosum und der Verteidigung
- Festlegungen zu Fragen der Einreichung, Begutachtung, Bewertung und Verteidigung der Dissertation. Zu beachten ist, dass die Prüfungsmodalitäten an beiden Partneruniversitäten unterschiedlich geregelt sein können. Daher sollte die Fakultät – in Abstimmung mit der Partneruniversität – prüfen, ob es relevante Unterschiede gibt, die geregelt werden müssen. Beispielsweise ist die Bewertung in manchen Ländern auf "bestanden" und "nicht bestanden" beschränkt. Promotionsordnungen der Fakultäten der TU Dresden sehen hingegen meistens ein ausdifferenzierteres Bewertungssystem vor. In solchen Fällen wird dringend empfohlen, die Bewertungsmodalitäten in der Kooperationsvereinbarung festzulegen.
- Angaben zum Ort der Verteidigung/Abschlussprüfung und zur Sprache der Verteidigung
- Übersicht über die geplanten Aufenthalte an den beiden Standorten sowie eine Zusammenfassung des Themas (als Anlagen)
- Kosten: Im Vertrag sollte festgelegt werden, wie die spezifischen Zusatzkosten einer binationalen Promotion gedeckt werden sollen, insbesondere Reisekosten für Betreuer:innen und Gutachter:innen. Normalerweise werden die Reisekosten von den jeweiligen Heimatinstitutionen getragen.
- Templates der zu verleihenden Promotionsurkunden, die einen Verweis auf das gemeinsame Verfahren enthalten



© PantherMedia.com/kadettmann

- In der Vereinbarung werden die jeweiligen Ansprechpersonen der beiden Partnerhochschulen für administrative Absprachen benannt.
- Die Finanzierung der Forschungsaufenthalte und weiterer Zusatzkosten für den:die Doktorand:in

muss diese:r selbst organisieren, eine abgeschlossene Kooperationsvereinbarung für ein binationales Promotionsverfahren begründet keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Durchführung der binationalen Promotion und Prüfungsmodalitäten

Während der Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens gilt:

- Die:der Doktorand:in absolviert die geplanten Forschungsaufenthalte an den kooperierenden Hochschulen und stimmt sich über Änderungen in der Organisation des Promotionsvorhabens mit beiden Betreuer:innen ab.
- Es finden regelmäßige Betreuungsgespräche mit beiden Hauptbetreuer:innen statt (gemeinsam oder jeweils einzeln).
- Wesentliche Änderungen im Kooperationsvertrag müssen zwischen beiden Hochschulen abgestimmt und in einem Änderungsvertrag/Amendment schriftlich festgehalten und von allen Parteien unterzeichnet werden.

Abschluss und Verteidigung im binationalen Promotionsverfahren

Das gemeinsame Promotionsverfahren ist ein zentraler Bestandteil einer binationalen Promotion. Bei diesem gemeinsamen Verfahren müssen die Promotionsordnungen und Regularien beider Universitäten beachtet werden. Gibt es unterschiedliche Regelungen an beiden Universitäten (z.B. bei der Bewertung, Zusammensetzung der Promotionskommission, der Durchführung eines Rigorosum oder der Ernennung der Gutachter:innen), so sollte dies bereits in der Kooperationsvereinbarung verhandelt worden sein (s.o.).

Der Ablauf des Promotionsverfahrens an der TU Dresden gestaltet sich bei einer binationalen Promotion in der Regel wie folgt:

- Im Benehmen mit den Betreuer:innen wird die Dissertation sowie weitere erforderliche Dokumente von der:dem Doktorand:in bei der betreffenden Fakultät eingereicht. Dabei werden die entsprechenden Regularien der Promotionsordnung und ggf. ergänzende Ausführungen der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt. Nach Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch das jeweilige Promotionsamt wird das **Promotionsverfahren eröffnet** und die in der Vereinbarung benannte Kontaktperson an der Partnerhochschule wird vom Promotionsamt darüber informiert.
- Vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens stimmen sich die zuständigen Gremien der beiden kooperierenden Hochschulen über die **Zusammensetzung der Promotionskommission** und die **Ernennung der Gutachter:innen** ab, dabei wird den Regelungen in der Promotionsordnung bzw. in der Kooperationsvereinbarung Rechnung getragen.

- TUD-seitig werden die Mitglieder der Promotionskommission und die Gutachter:innen vom Promotionsausschuss der Fakultät gewählt.
- Sollte ein **Rigorosum** erforderlich sein, werden hierzu mit der Partnerhochschule Absprachen entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Promotionsordnung und der Kooperationsvereinbarung getroffen.
- Die **Gutachten zur Dissertation** (inkl. eines Bewertungsvorschlags entsprechend des Bewertungssystems der jeweiligen Promotionsordnung) werden der Promotionskommission übermittelt. Sofern die Annahme der Dissertation befürwortet wird, erfolgt in der Regel die fristgemäße Auslage der Dissertation an der Fakultät. Werden innerhalb dieser Frist seitens der gemäß Promotionsordnung dazu Berechtigten keine Vorbehalte bzgl. der Dissertation geäußert, kann die Vorbereitung der Verteidigung erfolgen.
- Für die **Durchführung der Verteidigung** mögliche Varianten:

Variante A: Die Partnerhochschule organisiert die Verteidigung.

Variante B: Das Promotionsamt der betreffenden Fakultät an der TU Dresden organisiert die Verteidigung.

- Hinsichtlich der **Bewertung** gibt es zwei Varianten:

Variante A: Die Partnerhochschule vergibt keine Noten auf Promotionsvorhaben. In diesem Fall müssen die Partnerhochschule, die Promotionskommission und die

eingesetzten Gutachter:innen über das Bewertungsschema der TU Dresden informiert werden und einen eigenen Notenvorschlag einbringen, der vom betreffenden Promotionsausschuss an der TU Dresden bestätigt werden muss.

Variante B: Das Notensystem der Partnerhochschule weicht von dem der jeweiligen Fakultät der TU Dresden ab. Die Notenvergabe erfolgt für die Gutachten entsprechend des Notensystems der jeweiligen Hochschule. Die Verteidigung und ggf. das Rigorosum werden entsprechend des Bewertungssystems der Hochschule bewertet, an der diese stattfinden. Mittels einer Konversionstabelle wird im Anschluss die Gesamtbewertung für die Promotion ermittelt.

- Nach Abschluss der Verteidigung und der Bewertung werden alle relevanten Informationen an

Beratung und Unterstützung

Sie haben Fragen und/oder brauchen Unterstützung beim Thema binationale Promotion?
Die Graduiertenakademie berät Sie gern.

Ansprechpartnerin: Dr. Katharina Ulbrich

📍 Graduiertenakademie,
Mommsenstr. 7,
01069 Dresden

☎ +49 351 463-42385

✉ katharina.ulbrich@tu-dresden.de

Weitere Hinweise und Empfehlungen zum Thema binationale Promotion finden Sie auf den Seiten der HRK unter: <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/>

den zuständigen Promotionsausschuss übermittelt, dieser entscheidet über die **Verleihung des Doktorgrades**.

- Die Dissertation wird entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Promotionsordnung von der:dem Doktorand:in **veröffentlicht**.
- Es wird eine **Promotionsurkunde** auf der Basis des an der TU Dresden vorhandenen Musters erstellt. Die Urkunde enthält einen Verweis auf die binationale Form der Promotion und die Partnerhochschule. Gleichzeitig erhält der:die Doktorand:in eine Promotionsurkunde der Partnerhochschule mit einem Verweis auf die Kooperation mit der TU Dresden. Die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde ist nicht empfehlenswert.



© AdobeStock.com/MonsterZtudio



Impressum

SG 5.4 – Wissenschaftlicher Nachwuchs / Graduiertenakademie

📍 Mommsenstr. 7, 01069 Dresden
☎ +49 351 463-42241
✉ graduiertenakademie@tu-dresden.de

Auflage: 100 | 1. Auflage

Stand: 01.02.2023

Die Graduiertenakademie wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Freistaat Sachsen im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern.